

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
ivvs3@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.822.140

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.808.211

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Anregung abseits des Entwurfs:

Die vorgeschlagene Novelle könnte zum Anlass genommen werden, das Außerkrafttreten von Verordnungen, mit denen ein Gelände zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt wird, neu zu regeln, um die Rechtsklarheit und -dokumentation zu verbessern: So wird gegenwärtig in § 14 Abs. 5 mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung der – seit der Novelle BGBl. I Nr. 154/2004 bescheidmäßigen – Bestimmung des Straßenverlaufs (§ 4 Abs. 1), längstens aber nach fünf Jahren, nicht das Außerkrafttreten *der Verordnung* ex lege, sondern nur der mit ihr „verbundenen Rechtsfolgen“ angeordnet. Demzufolge sind in der RIS-Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ Verordnungen auf Grund des § 14 zutreffend noch als geltend ausgewiesen, obwohl sie „totes Recht“ sind, weil die betreffenden

Bundesstraßenbauvorhaben schon verwirklicht sind oder weil die Fünf-Jahres-Frist längst abgelaufen ist. Zu nennen sind beispielsweise:

- Verordnung betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Stadt Graz, BGBl. II Nr. 40/2002;
- Verordnung betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Korneuburg und Leobendorf, BGBl. II Nr. 125/2006;
- Verordnung betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Hollabrunn, Grabern, Wullersdorf und Guntersdorf, BGBl. II Nr. 38/2011.

Es wird daher angeregt, in Anlehnung an das Modell des § 5a Abs. 11 HIG (vgl. jüngst die Kundmachung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur BGBl. II Nr. 214/2025) nicht nur das Außerkrafttreten von Rechtsfolgen der Verordnung, sondern der Verordnung selbst vorzusehen und dass der Bundesminister für Innovation, Mobilität diesen Umstand im BGBl. kundzumachen hat (vgl. den untenstehenden Textvorschlag).

Da der zeitliche Geltungsbereich von Verordnungen auf Grund des § 14 Abs. 1 bis 1b BStG 1971 von äußeren Faktoren (verwaltungsbehördlichen Verfahren) abhängt, die sich als auflösende Bedingungen darstellen, kommt eine Vorgangsweise, wie sie für das HIG gegenwärtig in der [Regierungsvorlage 250 d.B.](#) vorgesehen ist (nämlich in der gesetzlichen Grundlage festzulegen, dass die Verordnung selbst ihr Außerkrafttreten zu bestimmen hat), hingegen nicht in Frage.

Zu § 14 Abs. 5:

Es sollte klargestellt werden, dass es nicht nur bei einer UVP-Genehmigung, sondern auch bei einem Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 auf die Rechtskraft ankommt (in Fällen, in denen die Bestimmung des Straßenverlaufs nicht gemäß § 23a UVP-G 2000 im teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren erfolgt, vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 23a Rz. 15 [Stand 1.7.2024, rdb.at]). Die derzeitige Textierung des § 14 Abs. 5 letzter Satz BStG 1971 stammt nämlich noch aus der Stammfassung (BGBl. Nr. 286/1971, damals Abs. 4), als die Bestimmung des Straßenverlaufes noch ordnungsmäßig erfolgte, sodass sich die Frage der Rechtskraft nicht stellte.

Folgende Variante wird zur Erwägung gestellt:

2. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Verordnungen auf Grund der Abs. 1 bis 1b treten

1. mit Rechtskraft der Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1),

2. im Übrigen mit der rechtskräftigen Entscheidung im betreffenden Genehmigungsverfahren gemäß dem UVP-G 2000

außer Kraft. Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur hat das Außerkrafttreten im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 BMG). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),² betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Es wird daher die Aufnahme der folgenden zusätzlichen Novellierungsanordnung angeregt:

1. In § 1 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1, 3 und 5, § 4a Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 5a Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 11, § 5b Abs. 1 bis 6, § 5c Abs. 1 und 6, § 5d, § 7 Abs. 2 und 7, § 7a Abs. 5, § 14 Abs. 1 bis 1b und 6, § 21 Abs. 1, 5 und 6, § 25, § 26 Abs. 2, 3 und 5, § 31a, § 32, § 33 Abs. 4 sowie § 35 wird jeweils die Wortfolge „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des BStG 1971 sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, angeführt werden, weil diese gemäß § 15 BMG zur materiellen Derogation überholter Ministerialbezeichnungen führte. Das Beschlussdatum (vgl. LRL 103) kann bei der Zitierung des Langtitels entfallen. Der Einleitungssatz sollte daher – unabhängig von der oben erstatteten Anregung zur formellen Anpassung der betroffenen Ministerialbezeichnungen im BStG 1971 – lauten:

Das Bundesgesetz betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Es würde auch die Anführung nur des Kurztitels und der Abkürzung ausreichen („Das Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971, zuletzt ...“; vgl. in diesem Sinne die Novellen BGBl. I Nr. 62/2011, 34/2013, 96/2013 und 7/2017).

Fehlen einer Inkrafttretensbestimmung:

Obwohl es die Zweifelsregel des Art. 49 Abs. 1 B-VG bzw. § 11 Abs. 1 BGBIG gibt, deren Anwendung intendiert sein dürfte (so in jüngerer Zeit etwa bei den BStG 1971-Novellen BGBl. I Nr. 34/2013, 156/2021 und 143/2023), sollte zum Zwecke der Rechtsdokumentation eine Inkrafttretensbestimmung aufgenommen werden, die bei Berücksichtigung der Anregung zur Anpassung überholter Ministerialbezeichnungen zu lauten hätte:

3. Dem § 34 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 1 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1, 3 und 5, § 4a Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 5a Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 11, § 5b Abs. 1 bis 6, § 5c Abs. 1 und 6, § 5d, § 7 Abs. 2 und 7, § 7a Abs. 5, § 14 Abs. 1 bis 1b, 5 und 6, § 21 Abs. 1, 5 und 6, § 25, § 26 Abs. 2, 3 und 5, § 31a, § 32, § 33 Abs. 4 sowie § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur kann Kundmachungen gemäß § 14 Abs. 5 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes auch in Bezug auf Verordnungen vornehmen, die vor dem genannten Zeitpunkt erlassen wurden.“

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Das Kürzel „A.“ in der Überschrift kann ersatzlos entfallen.

Die Normzitate im ersten Absatz sollten im Sinne der LRL 131 ff „nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993,“ sowie „Frist des § 14 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBI. Nr. 286/1971,“ lauten.

Hinsichtlich des dritten Absatzes wird zur besseren Verständlichkeit ferner angeregt, das einleitende Wort „Dem“ durch die Wortfolge „Der geschilderten Problematik langwieriger UVP-Genehmigungsverfahren“ zu ersetzen, weil es sich nicht auf den vorstehenden Absatz bezieht.

Im Abschnitt „Kompetenzgrundlage“ sollte es lauten (vorgeschlagene Änderungen hervorgehoben):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung ~~dieses~~ des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 ~~B-V-G-B-V-G~~ („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Das Kürzel „B.“ in der Überschrift kann ersatzlos entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 24. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt